



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Im Regierungsbezirk Arnsberg (Land Nordrhein-Westfalen) wird gemäß § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für die Kehrbezirke

**Dortmund 06
zum 01.05.2018**

**Soest 18
Olpe 06
jeweils zum 01.06.2018**

**Märkischer Kreis 29
zum 01.01.2019**

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Datum: 28.02.2018
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
64.26.57-08-2018-3
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Gabi Hegener
gabi.hegener@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3965
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

wie folgt ausgeschrieben:

Der Stadtrandkehrbezirk **Dortmund 06** (Ausschreibungs-Nr. 18.8) mit ca. 2.000 Liegenschaften umfasst den östlichen Teil von Dortmund-Wickede und den Dortmunder Flughafen.

Der Stadt-/Stadtrandkehrbezirk **Soest 18** (Ausschreibungs-Nr. 18.9) mit ca. 2.100 Liegenschaften umfasst einen Teil der Stadt Soest sowie den Bad Sassendorfer Ortsteil Elfsen.

Der Stadt-/Stadtrandkehrbezirk **Olpe 06** (Ausschreibungs-Nr. 18.10) mit ca. 2.300 Liegenschaften umfasst einen Teil der Stadt Olpe, die Olper Ortsteile Thieringhausen, Rhonard, Günsen und Dahl sowie aus der Gemeinde Wenden den Ortsteil Gerlingen.

Der Stadt-/Stadtrandkehrbezirk **Märkischer Kreis 29** (Ausschreibungs-Nr. 18.11) mit ca. 2.100 Liegenschaften umfasst die Stadt Lüdenscheid und Teile der Stadt Kierspe.

Bewerber/Bewerberinnen müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG **dürfen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen** sich in der Regel **frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben**, es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin kann einen persönlichen Härtefall vorbringen.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Falls erforderlich, wird ein Auswahlgespräch geführt.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für die ausgeschriebenen Kehrbezirke erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Bewerbungen sind bis zum

14.03.2018

**ausschließlich im Online-Verfahren über das
Schornsteinfeger-Bewerbungsportal**

unter folgendem Link möglich:

<https://www.fms.nrw.de/schornsteinfegerbewerberportal/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten nach Absendung der Online-Bewerbung eine programmgenerierte Eingangsbestätigung.

Die erreichte Punktzahl kann dem Online-Bewerbungsportal entnommen werden.

Verspätete Bewerbungen werden systembedingt vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Per Post oder E-Mail eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die nachfolgend aufgeführten **Bewerbungsunterlagen sind** erst dann und innerhalb der dann vorgegebenen Frist **vorzulegen, wenn die Bezirksregierung Arnsberg Sie schriftlich dazu auffordert**. Die Unterlagen werden nicht zurückgesandt.



1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang, ggf. geleisteten Wehr-/ Zivildienst und gewährte Elternzeit enthält.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornstefegerhandwerk. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer in seiner Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornstefegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornstefegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
3. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen. Im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornstefegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
5. Nachweis über abgeleisteten Wehr-/Zivildienst und gewährte Elternzeit, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
6. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung **(2011 - 2018)**. Anerkannt werden max. 5 Fortbildungen/Jahr.



7. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, geprüfter Betriebswirt nach der HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
8. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
Bewerber / Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber/die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
9. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
10. Schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
11. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
12. Bewerber / Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen mit der Bewerbung eine



schriftliche Erklärung darüber vorlegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG).

13. Schriftliche Erklärung, ob der Bewerber / die Bewerberin Inhaber / Inhaberin eines Bezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
14. Von **derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern und Bezirksinhaberinnen** aus dem Bereich einer anderen Bestellungsbehörde die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der die Bewerberin / der Bewerber bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.
15. Schriftliche Erklärung von **Bezirksinhabern und Bezirksinhaberinnen** dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
16. Von Bewerbern und Bewerberinnen ist der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb zu erbringen; ggf unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer im fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern vollständig anerkannt. Sobald ein Selbstständiger aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.
17. Die **Bewerber und Bewerberinnen** haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirks beworben haben. Falls ja, ist die jeweils **zuständige Bestellungsbehörde** anzugeben.

Die aufgeführten Unterlagen sind als Kopien in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge einzureichen. Sie werden nicht zu-



rückgesandt. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Auf die Verwendung von Bewerbungsmappen bitte ich zu verzichten.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die in Kopie eingereichten Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Die Unterlagen nach Nr. 1 und Nr. 8 bis Nr. 13 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Zurzeit werden mehrere Kehrbezirke im Regierungsbezirk Arnsberg ausgeschrieben. Bei Mehrfachbewerbungen im hiesigen Regierungsbezirk hat die Bewerberin oder der Bewerber eine **Rangfolge** der von ihr/ihm bevorzugten Kehrbezirke anzugeben. Die Bewerbungsunterlagen und Erklärungen brauchen in diesen Fällen nur in einer Ausfertigung eingereicht zu werden.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,-- € erhoben.

Bei Rückfragen zu diesem Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an folgende

Ansprechpartnerin:

Gabi Hegener
Telefon: 02931/82-3965
E-Mail: gabi.hegener@bra.nrw.de

Dortmund, 28.02.2018